Einwohnergemeinde Moosseedorf



Abwasserentsorgungsreglement

Gemeindeversammlungen vom 13. November 2000 und Revision vom 24. April 2006



ABKÜRZUNGEN

ARA Abwasserreinigungsanlagen

BauG Baugesetz

BW Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW

EG zum ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

FES Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für

Entsorgung und Strassenunterhalt

GEP Genereller Entwässerungsplan

GG Gemeindegesetz

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

GFHG Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

GSA Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

KGV Kantonale Gewässerschutzverordnung

GO Gemeindeordnung

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SN Schweizer Norm

SSIV Spenglermeister- und Installateur-Verband

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VFHG Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

VSA Verband Schweizerischer Abwasser- und

Gewässerschutzfachleute

WVG Kantonales Wasserversorgungsgesetz

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE MOOSSEEDORF

Die Einwohnergemeinde Moosseedorf

beschliesst, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Gemeindegesetz (GG) und die Gemeindeverordnung (GV)
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit dies nicht Aufgabe des Gemeindeverbandes ARA Moossee-Urtenenbach ist.
- 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Artikel 2

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Tiefbaukommission.
- 2 Die Tiefbaukommission oder das Bauinspektorat ist entsprechend den Bestimmungen des Baureglementes zuständig für:
 - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c) die Baukontrolle;
 - d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
 - e) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen
 - f) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
 - g) den Erlass von Überbauungsordnungen, soweit darin nur Abwasseranlagen geregelt werden;
 - h) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Einteilung des Gebietes

Artikel 3

Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP).

Erschliessung

- Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 3 Im weiteren richtet sich die Erschliessung nach dem GEP.

Öffentliche Leitungen

Artikel 5

- Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sind öffentliche Leitungen.
- 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.
- Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Kataster

Artikel 6

- Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- 2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Hausanschlussleitungen

Artikel 7

- Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- Als private Abwasseranlagen (Artikel 7) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- 4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen.
- Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Artikel 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Durchleitungsrechte

Artikel 9

- Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren der kommunalen Überbauungsordnungen nach Artikel 28 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.
- 2 Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.
- Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau- und betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Überbauungsplanverfahren zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Schutz öffentlicher Leitungen

- Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der Artikel 28 KGSchG resp. Artikel 21 und 22 WVG in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Tiefbaukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Tiefbaukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Artikel 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Artikel 12

- Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.
- Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
- Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VOR-**SCHRIFTEN**

Anschlusspflicht

Artikel 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Artikel 14

- Die Tiefbaukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 7.
- Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Artikel 15 Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vor zu behandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt oder unterhalten werden. Neu erstellte private Abwasseranlagen sind von der Bauherrschaft durch eine ausgewiesene Fachperson kontrollieren und abnehmen zu lassen. Von der Fachperson ist innert 14 Tagen nach der Abnahme ein schriftliches Abnahmeprotokoll der Gemeinde abzugeben. Die Gemeinde kann bei begründetem Verdacht auf Mängel und Defekte auf Kosten der Privaten alle nötigen Prüfmassnahmen veranlassen.
- 2 Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen

- und dergleichen) und für <u>Reinabwasser</u> (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
- a) Nicht verschmutztes <u>Regenabwasser</u> und <u>Reinabwasser</u> sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die <u>Versickerung</u> von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- Beim Ableiten von <u>Regenabwasser</u> (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- Im <u>Trennsystem</u> sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- 4 Im <u>Mischsystem</u> kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung.
- Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.
- 6 Die Tiefbaukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- 8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, ent-

wässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

- 9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.
- 10 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- 11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.
- 12 Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Artikel 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsent-wässerung

Artikel 18

- Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und der generelle Entwässerungsplan (GEP).
- 2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Artikel 19

- Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.
- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Grundwasserschutzzonen und -areale

Artikel 20

Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten. 2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WVG.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Artikel 21

- Die Tiefbaukommission resp. das Bauinspektorat sorgen dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.
- 2 Sie können hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Die Tiefbaukommission und die von ihr ermächtigen Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- 5 Das Bauinspektorat meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

- Dem Bauinspektorat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Artikel 23

- 1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

- In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwässereinleitungen widersprechen
- alle in Artikel 16 Absatz 2 festgehaltenen Abwasserarten, sofern sie zur Versickerung gebracht oder in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden können.
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Öle, Fette, Emulsionen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- Gase und Dämpfe aller Art
- 3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- 4 Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Artikel 25

- Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
- 2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Artikel 26

- Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.
- Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Artikel 27

- Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- 2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benützerinnen und Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- 3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Tiefbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. GEBUEHREN

Finanzierung der Abwasseranlagen

- Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung
 - a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
 - b) die jährlich wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
 - c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d) sonstige Beiträge Dritter.

- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
 - a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement den Rahmen für die Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren, die Rabatte sowie die Pauschalen.
 - b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung innerhalb der Rahmen
 - 1. die Anschlussgebühren
 - 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren sowie die Pauschalen.

Kostendeckung und Ermitt- Artikel 29 lung des Aufwands

- Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.
- Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 83 GV ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Artikel 85 GV).
- Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung gemäss der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.
- Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Anschlussgebühren

- Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund von Bewohnergleichwerten (BGW) erhoben. Die BGW werden folgendermassen berechnet:
 - a) Bei Wohn- und Dienstleistungsbauten entsprechen die BGW der Anzahl Zimmer. Als Zimmer gelten sämtliche Wohn-, Schlafund Arbeitsräume, ausgenommen Küche, Bastelräume mit weniger als 5% Fensterfläche, Bad und WC. Zimmer über 35 m² zählen 2 BGW, Zimmer unter 8 m² werden nicht berechnet.
 - b) Bei Industrie- und Gewerbebetrieben:
 - für abgeschlossene reine Lagerräumlichkeiten, Archive und Putzräume, ohne Publikumsöffentlichkeit: pro 200 m2 BGF =
 - alle übrigen Flächen: pro 100 m2 BGF = 1 BGW.
 - c) Bei gemischten Wohn-/Gewerbebauten wird eine getrennte Berechnung durchgeführt.
 - d) Bei Strassen wird pro 200 m2 Strassenfläche 1 BGW berechnet
- 3 Für die Versickerung resp. Rückhaltung von unverschmutztem

- Regen- und Reinabwasser wird ein abgestufter Rabatt gemäss Gebührenreglement gewährt.
- Bei einer Erhöhung der BGW oder der BGF um mindestens 100 m² ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Werden abgeschlossene reine Lagerräumlichkeiten, Archive und Putzräume, ohne Publikumsöffentlichkeit einer anderen Nutzung zugeführt, ist für die dadurch entstandenen zusätzlichen BGW eine Nachgebühr wie oben erwähnt nachzuzahlen.
- 5 Errechnet sich der BGW aufgrund von Flächen, wird dieser auf eine Kommastelle ausgewertet und ab 0,051 aufgerundet.
- 6 Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1 3 voll zu bezahlen.
- Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BGW oder die BGF bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- 8 Die Tiefbaukommission ist berechtigt, bei den Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümern Auskünfte über den Bestand der BGW oder der BGF einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Tiefbaukommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.
- 9 Bei Verminderung der BGW resp. BGF, bei Abbruch oder reduzierter Nutzung werden bezahlte Gebühren nicht rückerstattet.

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung von den an der Kanalisation angeschlossenen Grundstücken, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühren werden aufgrund der BGW erhoben. Sie sind auch geschuldet, wenn kein Abwasser erzeugt wird.
- 3 Für die Versickerung resp. Rückhaltung von unverschmutztem Regen- und Reinabwasser wird auf den Grundgebühren ein abgestufter Rabatt bis 60% gewährt.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 33.
- Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers in der Regel einen Wasserzähler auf

eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Falls der Einbau eines Wasserzählers einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht, wird eine Pauschale gemäss Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement verlangt. Der Entscheid über den Einbau eines Wasserzählers fällt die Tiefbaukommission.

Brunnen- und Quellwasser Artikel 32

- 1 Für Brunnen- und Quellwasser, das in eine öffentliche Regenwasserleitung oder in den Dorfbach geleitet wird, wird eine jährliche Pauschale gemäss Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement erhoben.
- 2 Für Brunnen- und Quellwasser, das in eine Mischwasserleitung geleitet wird, müssen die Gebühren gemäss Art. 31 Abs. 4 bezahlt werden.
- 3 Sollte keine Regenwasserleitung in der unmittelbaren Umgebung sein, kann die Gemeinde nicht verpflichtet werden, eine solche zu bauen.

Industrie- und Gewerbebetriebe

- Die Industrie- und Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30.
- Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA / FES – Richtlinie).
- Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Tiefbaukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Tiefbaukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 5 Falls der Einbau eines Wasser- oder Abwasserzählers einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht, wird eine Pauschale gemäss Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement verlangt. Der Entscheid über den Einbau eines Wasseroder Abwasserzählers fällt die Tiefbaukommission.

- Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA / FES - Richtlinie) erhoben.
- Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Artikel 34 Zahlungsfrist

- Die Anschlussgebühren für Bauten und Anlagen werden bei Neubauten auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses, bei Anund Umbauten zum Zeitpunkt der Fertigstellungskontrolle durch die Gemeindeorgane fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung von bis 90% erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BGW resp. BGF erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Ende November.
- Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerdekretes von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.
- Die wiederkehrenden Gebühren werden einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Gebührenrechnung wird dabei auf die letzte Ablesung des Wasserverbrauches durch die Wasserversorgung abgestützt.
- Die wiederkehrenden Grundgebühren sind geschuldet nach Anschluss der Kanalisation an die Gemeindeleitung. Dasselbe gilt auch bei Veränderungen von BGW und Rabatten. Die Gebühren werden pro Rata abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per Ende November. Es können Akontozahlungen erhoben werden.
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist das gemäss Gemeindeordnung zuständige Organ. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Tiefbaukommission zuständig.
- Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Artikel 36

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin/Eigentümer oder Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Steht ein Grundstück im Miteigentum oder Gesamteigentum, bezeichnen die Beteiligten eine Vertretung, bei welchen die Abgaben zu beziehen sind. Bei Stockwerkeigentumsverhältnissen schuldet die Stockwerkeigentumsgemeinschaft die Gebühren (Adressat: Verwaltung der Stockwerkeigentumsgemeinschaft). Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Artikel 37

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Artikel 38

- Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. Artikel 50 bis 56 GV finden dabei Anwendung.
- Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Artikel 39

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmung

Artikel 40

Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren; In diesem Fall soll die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

Inkrafttreten

Artikel 41

- 1 Das Reglement tritt auf 1. Januar 2007 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. November 2000 angenommen und am 24. April 2006 revidiert.

GEMEINDERAT MOOSSEEDORF

Peter Bill

Gemeindepräsident

Caroline Rüegsegger Gemeindeschreiber-Sty

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. März 2006 bis am 24. April 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 12 vom 24. März 2006 sowie im Amtsanzeiger Nr.16 vom 21. April 2006 bekannt.

Moosseedorf, 24. April 2006

Der Gemeindeschreiber-Stv.

Caroline Rüegsegger

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Gemeindeaufgaben

I. ALLGEMEINES

Art.	2	Zuständiges Organ
Art.	3	Einteilung des Gebietes
Art.	4	Erschliessung
Art.	5	Öffentliche Leitungen
Art.	6	Kataster
Art.	7	Hausanschlussleitungen
Art.	8	Private Abwasseranlagen
Art.	9	Durchleitungsrechte
Art.	10	Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10 Schutz offentlicher Leitungen Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13	Anschlusspflicht
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 20	Grundwasserschutzzonen und -areale

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle Art. 22 Pflichten der Privaten Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24	Einleitungsverbot
Art. 25	Rückstände aus Abwasseranlagen
Art. 26	Haftung für Schäden
Art. 27	Unterhalt und Reinigung

V. GEBUEHREN

Art. 28	Finanzierung der Abwasseranlagen
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art. 30	Einmalige Anschlussgebühren
Art. 31	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
Art. 32	Brunnen- und Quellwasser
Art. 33	Industrie- und Gewerbebetriebe
Art. 34	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Art. 35	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art. 36	Gebührenpflichtige
Art 37	Grundnfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38	Widerhandlungen gegen das Reglement
VH 30	Dochtenflogo

Art. 39 Rechtspflege Art. 40 Übergangsbestimmung

Art. 41 Inkrafttreten

